

Strukturwandel und Privatrecht

29. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler
vom 5. bis 8. September 2018 an der Ruhr-Universität Bochum

Alisa Rank*

„Kaum ein Begriff ist so eng mit dem Ruhrgebiet verknüpft wie ‚Strukturwandel‘“ heißt es im Vorwort des Programmhefts der 29. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler. In diesem Sinne lautete das Generalthema der Tagung, die dieses Jahr vom 5. bis 8. September 2018 an der Ruhr-Universität Bochum stattfand, „Strukturwandel und Privatrecht“. Um ihrem gewählten Generalthema direkt Leben einzuhauchen, entschieden sich die Veranstalter dieses Jahr gleich zu zwei Neuheiten: Erstmals wurde der Festvortrag nicht von einem Juristen, sondern vom Essener Bischof *Dr. Franz-Josef Overbeck* gehalten. Eine weitere Premiere stellte eine Posterausstellung dar, im Rahmen derer junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, zu denen auch die Verfasserin dieses Textes zählt, die Möglichkeit erhielten, aktuelle Forschungsthemen anhand eines Posters mit anderen Teilnehmern der Tagung zu diskutieren, um so Anregungen für ihre Forschungsarbeit zu erhalten und sich zu vernetzen.

Die Eröffnung der Tagung am 5. September 2018 fand an einem Ort statt, der zum Thema Strukturwandel nicht besser hätte passen können: Im Anneliese Brost Musikforum Ruhr, der profanierten St. Marien-Kirche, um die herum zwei Konzertsäle errichtet wurden, die den Bochumer Symphonikern als Heimspielstätte dienen. Hier ließ Festredner *Dr. Franz-Josef Overbeck*, die Gäste des Eröffnungsabends nach Liebeserklärungen von *Dr. Tim Husemann* (Teil des diesjährigen Organisationsteams) und *Prof. Dr. Gereon Wolters* (Prodekan der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum) an ihre (Wahl-)Heimat Bochum, an seinen Gedanken zum Thema Strukturwandel teilhaben, die während des anschließenden Empfangs diskutiert werden konnten.

Den Beginn des wissenschaftlichen Teils am 6. September machte *Dr. Nadja Fabrizio* (Universität Luzern) mit ihrem Vortrag zum Thema „Organisationsstrukturen im Unternehmen im Umbruch“. Dabei stellte sie insbes. das Organisationsmodell „Holacracy“ am Beispiel der Schweizer Aktiengesellschaft auf die juristische Probe. „Holacracy“, ein auf den Unternehmer Brian Robertson zurückzuführendes Organisationsmodell für Unternehmen sieht eine auf Zirkeln und Rollen basierende Organisationsstruktur vor, bei der Entscheidungen nicht mehr durch ein zentrales Management, sondern durch die Inhaber entsprechender Rollen getroffen werden. Ziel dieses Modells sei eine flexible Organisation durch die Aufweichung bzw. Abschaffung hierarchischer Strukturen. Im Rahmen ihres Vortrags stellte *Fabrizio*

* Alisa Rank ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Juniorprofessur Law and Economics, Universität Mannheim und Doktorandin der Forschungsstelle für Verbraucherrecht, Universität Bayreuth.

heraus, dass das holokratische Modell in Bezug auf die Schweizer AG sowohl hinsichtlich der zwingenden Funktionen Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle und deren unübertragbaren Aufgaben an Grenzen stößt, als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit Probleme bereitet. Diese würde durch die Umsetzung des holokratischen Modells nicht relativiert, sondern vielmehr erhöht. Damit könne die Schweizer AG zwar annähernd holokratisch organisiert werden, eine vollständige Umsetzung des Modells sei jedoch nicht möglich.

Dem Thema „Strukturwandel im Verständnis dispositiven Rechts und Perspektiven der AGB-Kontrolle“ widmete sich *Dr. Stephan Seiwerth* (Universität zu Köln) in seinem Vortrag. *Seiwerth* legte hierfür zunächst die Dogmengeschichte des für den Umgang mit AGB maßgeblichen Verständnisses der Struktur dispositiven Rechts dar und stellte fest, dass sich dieses Verständnis mehrfach grundlegend geändert hat: Ging man in Zeiten Savignys und des Reichgerichts noch von einem Vorrang der Vertragsergänzungsfunktion aus, wurde ihr später eine Ordnungsfunktion zugeschrieben, während in der heutigen Zeit das Verständnis dispositiven Rechts als Hilfsmittel zur Vertragskontrolle in typischen Ungleichgewichtslagen vorherrsche. *Seiwerth* kommt dabei zu der These, dass sich das heutige dispositive Recht für Verwender von AGB dem zwingenden Recht weitestgehend angenähert hat, was mittelbar aus § 307 Abs. 2 BGB folge. Gleichzeitig könne § 307 Abs. 2 BGB aber auch Einfallstor für die Umsetzung neuer Verständnisse der Struktur dispositiven Rechts sein. Neue Verständnisse können durch eine stärkere Berücksichtigung von Machtungleichgewichten und Machtgleichgewichten, insbesondere zwischen Unternehmern, durch eine stärkere Berücksichtigung von rechtsökonomischen Hintergründen sowie durch eine Anerkennung kompensatorischer Vertragsgestaltungen geschaffen werden.

Mit der Frage nach dem „Zugang von Willenserklärungen bei gewandelten Kommunikationsstrukturen“ beschäftigte sich *Dominic Gerstberger* (Universität Linz) im Rahmen seines Vortrags. Hierfür warf er einen Blick auf die seit über hundert Jahren bestehenden Vorschriften im ABGB zum Zugang von Willenserklärungen und die dazugehörigen Theorien, wobei er seinen Fokus auf § 862a ABGB legte. § 862a ABGB setzt nach *Gerstberger* für das „Zukommen“ von Erklärungen keine Verkörperung derselben voraus und könne damit auch auf Erklärungen Anwendung finden, die von ihm als „flüchtige“ Erklärungen bezeichnet werden. Als nächstes sah sich *Gerstberger* die sog. Vertrauenstheorie etwas näher an. Diese möchte *Gerstberger* zur Auslegung des Zugangs fortdenken und kommt zu dem Schluss, dass das Untergangs- und Verfälschungsrisiko bis zum Zeitpunkt des Vernehmens der Erklärung beim Erklärenden liegt, unabhängig davon, ob sich die Erklärung bereits in dessen Machtbereich befindet. Damit kombiniert er die Vertrauenstheorie mit der sog. Empfangstheorie. Die sich daraus ergebende kombinierte

Auslegung lässt sich *Gerstberger* zufolge auch auf § 12 S. 1 E-Commerce-Gesetz, welcher elektronische Vertragserklärungen behandelt, übertragen. Nach dieser Auslegung ergebe sich dann zum einen, dass technische Störungen auf der Seite und im Machtbereich des Empfängers zu dessen Lasten fallen sollen und zum anderen, dass der Zugang erst mit Beginn der Geschäftszeiten eintritt.

Den Vormittag schloss *Dr. Jonas David Brinkmann* (Uni Bielefeld) mit seinem Vortrag „Zur Gleichbehandlung von Groß- und Kleinvermietern“. Dabei setzte er sich zunächst mit Verbrauchern und Unternehmern im Mietrecht auseinander: Während Wohnraummieter unzweifelhaft immer als Verbraucher eingeordnet werden, sei dies in Bezug auf Wohnraumvermieter nicht immer eindeutig. *Brinkmann* forderte daher eine Klarstellung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung und schlug eine Unterscheidung anhand der Einzelfallumstände, bspw. mit der Zahl der vermieteten Wohnungen als Indikator für die Unternehmereigenschaft, vor. Wohnraumvermieter, die nicht als Unternehmer eingestuft werden können (von *Brinkmann* als „Kleinvermieter“ bezeichnet) befinden sich laut *Brinkmann* gegenüber Wohnraumvermietern, die als Unternehmer angesehen werden können (von *Brinkmann* als „Großvermieter“ bezeichnet), insofern im Nachteil, als das Gesetz nicht zwischen ihnen unterscheidet und ihnen im Rahmen des Wohnraummietrechts die gleichen umfassenden Pflichten auferlegt. Genau eine solche Unterscheidung fordert *Brinkmann* nun in Bezug auf das Mietrecht: Es solle eine Unterteilung der gesetzlichen Regelungen in ein „allgemeines (Wohnraum-)Mietrecht“ und ein „Verbraucher(wohnraum)mietrecht“ vorgenommen werden. Er sieht Kleinvermieter gegenüber Großvermieter in einem Informations- und Mitteldefizit und hält es deshalb für angemessen, Kleinvermieter im Hinblick auf bestimmte gesetzliche Pflichten zu entlasten. Wie genau er sich solche Entlastungen konkret vorstellen könnte, erläuterte *Brinkmann* sogleich am Beispiel der Verpflichtungen nach den §§ 556ff. BGB und den §§ 557ff. BGB.

Mit dem gewandelten Bild des Arztes in der heutigen Gesellschaft und den damit verbundenen Schnittstellenproblemen des Arzt- und Sozialversicherungsrechts beschäftigte sich *Prof. Dr. Jens Prütting* (Bucerius Law School) in seinem Vortrag „Der Arztberuf im Wandel: Wunderheiler – Dienstleister – systemrelevanter Vermögensverwalter“. Der Arzt, der im Laufe der Jahre vom „Wunderheiler“ zum Dienstleister geworden sei, finde sich in der heutigen Zeit, in der Medizin studier- und überprüfbar sei, in ein komplexes System mit vielen Spielern eingebunden. In diesem System entfalten sowohl die privatrechtlichen Vorschriften der §§ 630a ff. BGB als auch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ihre Geltung. Relevante Verbindungslinien oder Kollisionsvorgaben zwischen dem sozialversicherungs- und dem privatrechtlichen Gefüge lassen sich jedoch kaum finden. Dabei gebe es einige Stellen, an denen sich laut *Prütting* die beiden Regime deutlich reiben. Noch als

unproblematisch stelle sich dabei der Unterschied zwischen Eigenverantwortlichkeitsprinzip nach §§ 1 S. 3, 52, 52a SGB V, 60 SGB I und dem zivilrechtlichen Haftungsrecht dar. Anders sehe es in Bezug auf den zivilrechtlichen Standardbegriff nach § 630a Abs. 2 BGB und dem Standardbegriff in § 12 SGB V aus: Während die Versicherung nur für einen bestimmten Standard aufkomme, bestehe nach § 630a Abs. 2 BGB die Pflicht, den besten Standard zu bieten. Dieses Nebeneinander werde derzeit jedoch von der Rechtsprechung kaum beachtet. Einen weiteren Reibungspunkt bieten sozialversicherungsrechtliche Qualitätsvorgaben und der zivilrechtliche Haftungsmaßstab. Hier stelle sich u.a. die Frage, inwiefern Verstöße gegen die sozialversicherungsrechtlichen Qualitätsvorgaben als Behandlungsfehler gewertet werden können. *Prütting* spricht sich hier gegen die vom BGH im Nebensatz eines Urteils geäußerte Ansicht, den sozialversicherungsrechtlichen Qualitätsvorgaben komme eine normgleiche Wirkung zu, und für eine Indizfunktion oder eine Heranziehung derselben aus. Im Großen und Ganzen, so *Prütting*, müsse im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen Privat- und Sozialversicherungsrecht letztlich prozedural ein Weg gefunden werden, die beiden kollidierenden Teilrechtsordnungen in Einklang zu bringen.

Der letzte Vortragende des ersten wissenschaftlichen Tages, *Dr. Sebastian Klingbeil* (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) stellte gleich zu Beginn seines Vortrags zum Thema „Selbsthilfe als private Zwangsvollstreckung – Dargestellt am Beispiel der Abschleppfälle“ fest, dass die Selbsthilfe nach § 859 BGB als Form der privaten Zwangsvollstreckung zu behandeln sei. Um an diese These heranzuführen, ordnete *Klingbeil*, ausgehend von der Lehre vom Gewaltmonopol des Staates, zunächst die Gewaltrechte der Bürger in das System der Gesamtrechtsordnung ein. Dabei unterschied er im Hinblick auf die Gewaltrechte zwischen Selbsthilferechten, welche Legitimationsgrundlagen zum Handeln im eigenen Namen darstellen und nicht subsidiär zur staatlichen Durchsetzung seien und Notgeschäftsführungsrechten, welche Legitimationsgrundlagen zum Handeln im Namen des Staates und subsidiär zur staatlichen Durchsetzung seien. § 859 BGB schreibt *Klingbeil* in diesem Zusammenhang eine Doppelfunktion als Not- und Selbsthilfe-recht zu, womit es sich als partiell subsidiäres Gewaltrecht darstelle. In Abschleppkonstellationen fungiere § 859 BGB als nicht subsidiäres Selbsthilferecht. Ordne man die Selbsthilfe nach § 859 BGB in diesen Konstellationen als Form der privaten Zwangsvollstreckung ein, könnten, so *Klingbeil*, die Selbsthilfekosten über die §§ 887 Abs. 1, 788 Abs. 1, 91 ZPO analog herausverlangt werden. Eine Haftung des Selbsthelfers möchte *Klingbeil* neben den §§ 823ff. BGB über § 280 Abs. 1 BGB, gestützt auf ein Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB, welches durch die Einleitung von Selbsthilfemaßnahmen zwischen Selbsthelfer und Selbsthilfegegner entstehe, begründen.

Den wissenschaftlichen Vorträgen des ersten Tages folgte eine kleine Premiere: Zum ersten Mal in der Geschichte der GJZ-Tagung gab es die Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeiten jeglichen Entwicklungsstadiums – sei es eine bereits veröffentlichte Arbeit, der Beginn einer Dissertation oder ein anderes „work in progress“ – anhand eines Posters auszustellen und mit anderen Teilnehmern bei Kaffee und Kuchen zu diskutieren. Mit dieser für Juristen eher ungewohnten Art der wissenschaftlichen Präsentation wagte das Bochumer Organisationsteam ein Experiment. Das Resultat war ein rundum Positives. Insgesamt zehn Poster zu unterschiedlichen Themen wurden den ganzen Zeitraum der Tagung über im Tagungsraum ausgestellt und im Rahmen des Postercafés lebhaft besprochen und diskutiert. Es bleibt zu hoffen, dass das Bochumer Organisationsteam damit den Grundstein für einen neuen festen Programmpunkt im Rahmen der GJZ-Tagung gesetzt hat und folgende Organisationsteams diese großartige Möglichkeit sich auszutauschen und zu vernetzen, beibehalten werden.

Der Morgen des zweiten wissenschaftlichen Tages am 7. September 2018 war digital geprägt: Gleich drei Vorträge beschäftigten sich mit Themen der Digitalisierung. Den Anfang machte *Veronica Hoch* (Universität Bayreuth) mit ihrem Vortrag zum Thema „Crowdfunding, Bitcoins, Initial Coin Offerings – Rechtliche Herausforderungen für den Gesetzgeber im Zeitalter der Digitalisierung“. Sie startete mit einem kurzen Überblick über moderne Arten der Geldakquise und stellte zunächst Konzepte und technische Hintergründe von Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum vor. Deren Nutzung als Ersatz für Bar- oder Buchgeld sei grundsätzlich ohne behördliche Erlaubnis zulässig, wohingegen der gewerbliche Handel über Plattformen und Börsen regelmäßig der behördlichen Erlaubnispflicht unterliege. Aufsichtsrechtlich interessant im Hinblick auf das sog. Crowdfunding seien dessen Unterformen Crowdlending und Crowdfunding. Hier stelle sich u.a. die Frage nach deren Erlaubnispflichtigkeit. Genauer widmete sich *Hoch* den privatrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen des Initial Coin Offerings (ICO). Bei ICO könne man im Gegenzug für sein Kapital sog. Token erhalten. Diese können in verschiedensten Formen vorkommen. Die jeweilige rechtliche Einordnung sei abhängig von der Art des ausgegebenen Tokens. So könnte beispielsweise der sog. Utility-Token, der Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung gewährt, unter die §§ 793ff. BGB analog gefasst werden. Des Weiteren können im Zusammenhang mit ICO AGB-rechtliche Fragestellungen relevant werden, da entsprechende Plattformen oft umfangreiche Haftungsausschlüsse und Ausschlüsse von Rücktrittsrechten in ihren „Terms & Conditions“ vorsehen. Aufsichtsrechtlich sei die rechtliche Behandlung ebenfalls abhängig von der Art des betreffenden Tokens. *Hoch* plädiert in diesem Zusammenhang für die Entwicklung eines eigenen, angemessenen Aufsichtsregimes für ICO, idealerweise auf EU-Ebene, wobei eine Über-

regulierung zugunsten der Förderung des Finanzmarkts strikt vermieden werden sollte.

Mit der Frage nach der rechtlichen Einordnung von Big Data-Anwendungen beschäftigte sich *Thomas Sagstetter* (Ludwig-Maximilians-Universität München) in seinem Vortrag zum Thema „Strukturwandel und Privatrecht – Neue Regeln für Big Data & Co.?“. Nach *Sagstetter* sei das „Europäische Datenrecht“ de lege lata auf drei Säulen gestützt: Das Datenschutzrecht, die Geheimnisschutz- und die Datenbankrichtlinie. Dabei sind laut *Sagstetter* insbes. die Geheimnisschutzrichtlinie und die Datenbankrichtlinie maßgeblich für Begründung von Schutzrechten an Daten in Big-Data-Anwendungen. Da jedem Datensatz ein potentieller Wert innewohne, könne dieser unproblematisch als Geheimnis i.S.d. Geheimnisschutzrichtlinie eingeordnet werden. Dies gelte ebenso für die im Rahmen der Big-Data-Anwendung verwendeten Algorithmen. Sobald es sich nicht mehr nur um einen Roh- sondern einen strukturierten Datensatz handle, falle er darüber hinaus auch noch unter den Schutz der Datenbankrichtlinie. Der sog. Data-Output, d.h. das Ergebnis der Big-Data-Analyse, so *Sagstetter*, sei in jedem Fall ebenfalls von der Geheimnisschutzrichtlinie erfasst, könne aber je nach Ausgestaltung zusätzlich auch unter die Datenbankrichtlinie fallen. Von beiden Richtlinien nicht abgedeckt seien Einzeldaten. Dies sei jedoch unproblematisch, da Einzeldaten als solche weder schutzwürdig noch schutzbedürftig seien. Um die vorgeführte Einordnung unter Geheimnisschutz- und Datenbankrichtlinie noch trennschärfer zu machen fordert *Sagstetter* eine Klarstellung durch eine entsprechende Änderung der Richtlinien oder über die jeweiligen Umsetzungsgesetze. Darüber hinaus fordert er im Hinblick auf die Schutzwirkungen der durch die Richtlinien begründeten Schutzrechte eine Konkretisierung der Ausnahmetatbestände und eine Berücksichtigung der Besonderheiten von Big-Data-Anwendungen. Ein weiteres Problem bestehe darin, dass in Zeiten vernetzter und kooperativer Wertschöpfungsketten i.d.R. gemeinsame Inhaberschaften an den durch die Richtlinien begründeten Schutzrechten entstehen könnten. Dem könne aber, so *Sagstetter*, durch privatautonome Regelungen, d.h. über das Vertragsrecht, mithilfe von Leitlinien und Standardverträgen und durch die Einführung eines Datenbank-/Geschäftsgeheimnisregisters begegnet werden. Am Ende seines Vortrages unterstrich *Sagstetter* noch einmal, dass de lege lata kein Mangel an Schutzinstrumenten in Bezug auf Big-Data-Anwendungen besteht. Er sprach sich jedoch dafür aus, die aufgezeigten Probleme und Rechtsunsicherheiten durch entsprechenden Anpassungen von Richtlinien und Umsetzungsgesetzen zu lösen.

Im dritten und letzten digitalen Vortrag stellte sich *Bianca J. Scraback* folgende Frage: „Wer sollte für das ‚auto-Auto‘ haften?“. Diese Frage beantwortete *Scraback* mittels ökonomischen Analyse der betreffenden Haftungsregeln. Dabei be-

schränkte sie sich auf das hoch- und vollautomatisierte Fahren, das autonome, d.h. das fahrerlose Fahren klammerte sie für ihre Analyse aus. Unter der Prämisse, dass Haftungsregeln der Verhaltenssteuerung dienen sollen, untersuchte *Scraback* zunächst, ob die bisherige Gefährdungshaftung nach § 7 StVG auch im Hinblick auf das automatisierte Fahren beibehalten werden sollte. Hier kam sie zu dem Ergebnis, dass diese weiter aufrechterhalten werden sollte, wobei ein Fehler der automatisierten Funktion nicht als höhere Gewalt i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG gelten sollte. Auch an der Verschuldenshaftung des Fahrers, der auch beim automatisierten Fahren, wie vom Gesetzgeber bereits festgelegt, weiterhin als Fahrzeugführer gelten sollte, müsse laut *Scraback* nichts geändert werden. Was dabei die dem Fahrer nach § 1b StVG aufgelegte Pflicht zur Überwachung der automatisierten Funktionen angeht, empfiehlt sie eine enge Auslegung dieser Pflicht und die großzügige Erlaubnis von Nebentätigkeiten. Darüber hinaus plädiert *Scraback* für eine Beweislastumkehr zugunsten des Fahrers wenn feststeht, dass die bestimmungsgemäße Aktivierung des automatisierten Systems und keine Übernahmeaufforderung vorlagen, was durch die nach § 63a StVG zu speichernden Daten nachgewiesen werden können sollte. Was die Haftung des Fahrzeugherstellers betrifft, sieht *Scraback* derzeit keinen Handlungsbedarf. Hier seien die bisherigen Haftungsregelungen sowie die Marktmechanismen ausreichend zur Steuerung des Sorgfalts- und Aktivitätsniveaus des Herstellers.

Dr. Marie Herberger (Universität des Saarlandes) hielt den ersten von zwei familienrechtlichen Vorträgen und warf einen Blick auf „Die Transformation von § 1357 BGB im Strukturwandel des Familienrechts“. Bei § 1357 BGB handele es sich um eine Norm, die seit Inkrafttreten des BGB nicht mehr geändert wurde und auf der Annahme beruhte, dass die Frau zur Erfüllung ihres Berufs „Hausfrau“ bestimmte (Handlungs-)Möglichkeiten braucht. Dieses Normkonzept werde nach Ansicht vieler dem Bild der heutigen Ehe nunmehr nicht mehr gerecht und als überflüssig bis schädlich eingestuft. *Herberger* räumte ein, dass § 1357 BGB aufgrund des Strukturwandels im Hinblick auf die Ehe der Zweck „Ermöglichung der Haushaltsführung“ nicht mehr zugeschrieben werden kann. Für überflüssig hielt sie die Norm dennoch nicht, sondern ordnete der Vorschrift den neuen Zweck „Sicherung der nachwirkenden ehelichen Solidarität“ zu. Um das Spannungsverhältnis zwischen dieser neuen Zweckbeimessung und der ursprünglichen Zweckbeimessung durch den Gesetzgeber bei Erlass der Norm aufzulösen, entwickelte sie eine Meta-Regel. Gemessen an dieser Meta-Regel könne § 1357 BGB ohne Weiteres ein neuer Zweck zugeschrieben werden. Zusammengefasst ist § 1357 BGB nach *Herbergers* Ansicht keinesfalls überkommen, sondern erfüllt ausgehend von dem der Vorschrift durch *Herberger* zugeschriebenen Zweck auch angesichts des Strukturwandels im Familienrecht weiterhin eine wichtige Funktion.

Den zweiten familienrechtlichen Vortrag lieferte *Verena Kühnel* (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen): Sie sprach über „Islamische Normativität im Kontext des deutschen Familienrechts“. Sie begann ihren Vortrag damit, dass sie zunächst einmal klarstellte, dass Kollisionen mit religiösem Recht in Deutschland keine Neuheit, sondern vielmehr ein bekanntes Phänomen seien. Für dieses Phänomen lassen sich über das IPR und dort insbesondere über den *ordre public*-Vorbehalt praktikable Lösungen finden. Als Beispiele für den Umgang mit islamischen Recht im Kontext des deutschen Familienrechts führte *Kühnel* die „Klassiker“ Brautgabe und Verstoßungsscheidung an. In Bezug auf diese Rechtsinstitute gebe es inzwischen klare Rechtsprechungslinien zu deren Vereinbarkeit mit dem deutschen Recht. So werde die Brautgabe grundsätzlich für mit dem deutschen *ordre public* vereinbar gehalten, während im Hinblick auf die Verstoßungsscheidung zwar gelte, dass in Deutschland das Scheidungsmonopol bei den Gerichten liegt, ein Verstoß gegen den *ordre public* allerdings nicht vorliegt, wenn eine Scheidung auch nach deutschem Recht zu bejahen wäre und die Frau einverstanden ist und sich äußern konnte. Den letzten Teil ihres Vortrages widmete *Kühnel* dann den zunehmenden islamischen Eheschließungen in Deutschland. Auf diese Weise geschlossenen Ehen gelten ohne dazugehörige Zivilehe, wie christliche Trauungen auch, als rein religiöse Ehe und stellen damit eine sog. Nicht-Ehe dar. Hier sieht *Kühnel* die Gefahr einer Paralleljustiz und regte an, für den Umgang mit religiös geschlossenen Ehen Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Den Abschluss des wissenschaftlichen Teils der Tagung machte *Ass.-Prof. Dr. Alexandra Butterstein* (Universität Liechtenstein) mit ihrem Vortrag zum Thema „Registerpublizität und Stiftungsaufsicht im Lichte der jüngsten europäischen Rechtsprechung“. *Butterstein* erläuterte zunächst, dass der Publizität im Stiftungsrecht eine besondere Bedeutung zukomme, da es sich bei der Stiftung um eine mitgliederlose Rechtspersönlichkeit handele, der es an einer Kontrolle durch ihre Mitglieder fehle. In Deutschland wurde auf die Einführung eines Stiftungsregisters in der Konzeption eines Handels- oder Vereinsregisters verzichtet, es existieren lediglich landesrechtliche Stiftungsverzeichnisse, denen allerdings keine Publizitätswirkung zukomme. Auch auf europäischer Ebene gebe es derzeit keine Registerpublizität, womit die Stiftung die einzige rechtsfähige juristische Person ohne ein öffentliches Register sei. Eine Kontrolle der Stiftung werde in Deutschland mittels eines behördlichen Anerkennungsverfahrens und einer Stiftungsaufsicht ausgeübt. Die Stiftung werde allerdings vom europäischen Gesellschaftsbegriff i.S.v. Art. 54 Abs. 2 AEUV erfasst. Der EuGH habe zudem jüngst entschieden, dass der Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit keine eigene Rechtspersönlichkeit und eine hieran geknüpfte Registerpublizität voraussetzt. Diese Entscheidung legt *Butterstein* zufolge nahe, dass die fehlende europäische Harmonisierung der Aufsichtsregime der Stiftung und eine fehlende europäische Registerpublizität keinen Eingriff in die Nie-

derlassungsfreiheit rechtfertigen können. Als Alternative zur Registerpublizität und zur Kontrolle durch staatliche Aufsicht stellte *Butterstein* am Ende ihres Vortrags das Modell der modernen Foundation Governance auf privatrechtlicher Ebene vor, welches ihrer Meinung nach einen ausreichenden Schutz der Stiftung gewährleisten und für einen Interessenausgleich der Stiftungsbeteiligten sorgen könne.

Die durchweg gelungene, spannende und von der Liebe des Bochumer Organisationsteams für seine Forschungsstätte geprägte Tagung endete mit der jährlichen Mitgliederversammlung am 8. September 2018. Nachdem in der diesjährigen Tagung durch die Nachzeichnung des Strukturwandel im Privatrecht der Fokus eher auf Vergangenheit und Gegenwart lag, soll im Rahmen der nächsten Tagung der GJZ ein Blick in die Zukunft geworfen werden: Die in Bayreuth vom 11. bis 14. September 2019 stattfindende Jubiläumstagung wird unter dem Generalthema „Privatrecht 2050 – Blick in die (digitale) Zukunft“ stehen.